

§ 3 AEV Schmier- und Gießereimittel

AEV Schmier- und Gießereimittel - Begrenzung von Abwasseremissionen aus der
Herstellung von Schmier- und Gießereimitteln

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.09.2026

Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 2 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation ist unter
Bedachtnahme auf § 3 Abs. 10 AAEV an Hand der eingeleiteten Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe zu beurteilen
(§ 6 AAEV).

In Kraft seit 18.07.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at